



Gesamtbericht kantonale Opferhilfestrategie 2023 - 2033

Bearbeitungs-Datum 21.03.2022
Version KONSULTATION Anspruchsgruppen
Status
Klassifizierung
Autor/in
Dateiname Gesamtbericht kantonale Opferhilfestrategie

Inhaltsverzeichnis

1.	Management Summary	3
2.	Auftrag Strategie-Entwicklung	3
3.	Bundesrechtlicher Rahmen	4
4.	Opferhilfe im Kanton Bern	5
4.1	Rechtlicher Rahmen	5
4.2	Umsetzung der Opferhilfe	5
4.3	Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen und Organisationen	6
5.	Analyse der IST-Situation	7
5.1	Umfeld der Opferhilfe	7
5.2	Kennzahlen und Daten zur Opferhilfe im Kanton Bern	9
5.3	Steuerung	11
5.3.1	Steuerung der Leistungen	11
5.3.2	Steuerung der Leistungserbringenden	12
5.4	Finanzierung	12
6.	Trends	12
6.1	Zielgruppen	13
6.2	Digitalisierung und Social Media	13
6.3	Finanzielle Situation im Kanton Bern und Ressourcen	14
6.4	SWOT-Analyse	14
7.	Vision und Mission	16
7.1	Vision	16
7.2	Mission	16
8.	Stossrichtungen, strategische Ziele und Massnahmen	17
8.1	Stossrichtungen	17
8.2	Strategische Ziele und Massnahmen zu den Stossrichtungen	17
8.3	Überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen	26
8.3.1	Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»	26
8.3.2	Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA	26
8.3.3	Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»	27
8.3.4	Motion 156-2021 EDU, «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»	27
8.3.5	Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)	27
9.	Finanzielle Auswirkungen	28
10.	Strategieumsetzung	28
11.	Strategiemonitoring	29
Anhang 1: Opferhilfelandchaft im engeren und weiteren Sinn		30
Anhang 2: Übersicht Tarife Frauenhäuser		34
Anhang 3: Massnahmenübersicht		35
Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis		37

1. Management Summary

Der nachfolgende Gesamtbericht stellt die strategischen Ziele der kantonalen Opferhilfestrategie 2023–2033 sowie die Stossrichtungen mit den entsprechenden Massnahmen in den Rahmen des sich rasch verändernden Umfeldes, der Bedürfnisse der Opfer und ihrer Angehörigen und der bisherigen Entwicklung der Opferhilfe im Kanton Bern. Er hält die Überlegungen für die strategische Entwicklung fest und dient als Basis für die Umsetzungsarbeiten. Er umrahmt den notwendigen Change sowie die künftige Ausrichtung der kantonalen Opferhilfe.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie 2023–2033 stärkt der Regierungsrat die Opfer und ihre Angehörigen mittels eines bedarfsorientierten, niederschweligen und bekannten Angebots und trägt durch Sensibilisierung und Intervention zur Verhinderung von Straftaten bei. Im Weiteren werden die Strukturen der Opferhilfelandchaft deutlich verschlankt und die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt. Neben der systematischen Stärkung der Ressourcen der Opfer gehört auch die Intensivierung der Präventions- und Interventionsarbeit im Migrationsbereich zu den sechs Stossrichtungen. Insbesondere der Interventionsarbeit wird ein grosses Gewicht beigemessen, besteht doch bezüglich Gewalttaten eine Nulltoleranz. Zur Verhinderung von weiteren Straftaten wird deshalb bei Erwachsenen im Rahmen von (häuslicher) Gewalt die Intervention spürbar verstärkt und systematisch sanktioniert. Dank dem Aufbau eines einheitlichen Aufsichts- und Controllingsystems sollen messbare Qualitäts- und Wirkungsziele in Bezug auf die Leistungen so definiert werden, dass künftig gleichartige Leistungen mit gleichartigen Entschädigungsmodellen finanziert werden.

Nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat werden die Umsetzungsarbeiten der einzelnen Stossrichtungen aufgenommen. Dies erfolgt in Form einer Programmstruktur, unter Einbezug der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sowie weiterer wichtiger Akteurinnen und Akteure.

2. Auftrag Strategie-Entwicklung

Bisher fehlt es im Kanton Bern an einer gesamtheitlichen kantonalen Opferhilfestrategie. Im November 2019 wurde im Grossen Rat die Motion 280-2019 Kohli¹ eingereicht, welche die Erarbeitung einer kantonalen Opferhilfestrategie forderte, die der seit Jahren ansteigenden Be- und Auslastung in den Frauenhäusern und in den Beratungsstellen Rechnung trägt. Der Regierungsrat anerkannte die Wichtigkeit einer Strategieerarbeitung. Der Grosse Rat hat die Motion in der Frühlingssession 2020 punktweise beschlossen und mit der Annahme der Ziffer 1 den Regierungsrat damit beauftragt, dem Grossen Rat eine ganzheitliche kantonale Opferhilfestrategie zur Kenntnis zu bringen.

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie wird die Optimierung der bestehenden Opferhilfe-Strukturen (Organisation, Prozesse, Kompetenzen, Zusammenarbeit, Finanzierung) und das Nutzen von Synergiemöglichkeiten angestrebt. Sie dient den kantonalen Behörden in den kommenden zehn Jahren (2023-2033) als Leitlinie für Entscheide, die im Bereich der Opferhilfe im Kanton Bern getroffen werden.

Erarbeitet wurde die kantonale Opferhilfestrategie von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und der Sicherheitsdirektion (SID) sowie mit Einbezug von Akteurinnen und Akteuren aus dem Umfeld der Opferhilfe.

¹ Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), eingereicht am 25.11.2019, «Kantonale Opferhilfestrategie»

Methodisch wurde die Opferhilfestrategie ausgehend von Vision, Mission und Werten in den Jahren 2020 bis 2022 in einem partizipativen Prozess entwickelt und damit die Grundlage für das Umsetzungsprogramm geschaffen. Dabei wurden die im Kanton Bern gängigen professionellen Projektmanagementmethoden angewandt und die entsprechenden Instrumente (z. B. Projektantrag, Projektauftrag, Projektstrukturplan mit sechs Teilprojekten und zahlreichen Arbeitspaketen und daraus abgeleitetem Termin- und Ressourcenplan inklusive Meilensteine, Stakeholder-Analyse, Umfeldanalyse, SWOT-Analyse, etc.) eingesetzt. Gestützt darauf wurde eine transparente, verbindliche kantonale Opferhilfestrategie erarbeitet.

3. Bundesrechtlicher Rahmen

Am 1. Januar 1993 traten das erste Schweizerische Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)² und die dazugehörige Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV)³ in Kraft. Beide Erlasse wurden per 1. Januar 2009 revidiert.

Die Bundesverfassung⁴ definiert die Opferhilfe als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen (Art. 124): Der Bund sorgt für die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Kantone sind für die Umsetzung zuständig.

Auf europäischer Ebene gibt es ebenfalls Regelungen, die in die Umsetzung der Opferhilfe einfließen: Dazu gehören insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, das für die Schweiz am 1. Januar 1993 in Kraft getreten ist⁵, und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) mit Inkrafttreten für die Schweiz am 1. April 2018⁶. Die Istanbul-Konvention stellt sicher, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt europaweit auf einem vergleichbaren Standard bekämpft werden.

Das bundesrechtliche OHG sieht vor, dass alle Personen, die in der Schweiz unmittelbar durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wurden, einen Anspruch auf Unterstützung und Hilfe durch die Opferhilfe haben. Anspruch auf Opferhilfe haben auch die Ehegattin oder der Ehegatte des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige). Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wurde.

Die Opferhilfe umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Beratung
- Soforthilfe und längerfristige Hilfe (z.B. juristische, psychologische oder medizinische Hilfe sowie Unterbringung in einer Schutzunterkunft)
- Finanzielle Leistungen (Genugtuung und Entschädigung)

Die Fachstellen der Opferhilfe beraten die Opfer und deren Angehörige⁷, unterstützen diese bei der Verarbeitung des Geschehenen und vermitteln ihnen Hilfe. In dringenden Fällen werden Kosten übernommen, die aufgrund der Straftat entstanden sind (Soforthilfe), wozu ein Aufenthalt in einem Frauenhaus, eine therapeutische Krisenintervention, erste Abklärungen durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt oder die medizinische Erstversorgung zählen. Die Opfer werden zudem informiert, was bei der Einreichung einer Strafanzeige auf sie zukommt. Auf Wunsch werden die Opfer zu Einvernahmen bzw. Gerichtsverhandlungen im Rahmen des Strafverfahrens begleitet.

² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfern von Straftaten, Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5

³ Verordnung vom 27. Februar 2008 über die Hilfe an Opfern von Straftaten; Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51

⁴ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101

⁵ SR 0.312.5

⁶ SR 0.311.35

⁷ Die Angehörigen werden nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht mehr explizit erwähnt.

Die Opferhilfe kann zudem über die Soforthilfe hinaus Leistungen finanzieren, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen (längerfristige Hilfe Dritter). Dazu gehören beispielsweise Kosten für einen längeren Aufenthalt im Frauenhaus, eine Psychotherapie oder eine Vertretung durch eine Anwältin bzw. einen Anwalt im Strafverfahren. Die Höhe dieser Unterstützung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Finanzielle Schäden, die als Folge der Straftat entstanden sind, wie Lohnausfall, können je nach Situation ebenfalls durch die Opferhilfe getragen werden (Entschädigung). Die Höhe der Entschädigung ist abhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

Ist ein Opfer durch die Straftat besonders schwer betroffen, kann es eine Wiedergutmachung für das erlittene seelische Leid erhalten (Genugtuung). Der Anspruch auf Genugtuung besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Die Opferhilfe leistet grundsätzlich nur dann finanzielle Unterstützung, wenn und soweit keine anderen Leistungspflichtigen vorhanden sind, d. h. wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt. Die Leistungen der Opferhilfe sollen dem Opfer helfen und nicht Dritte entlasten.

4. Opferhilfe im Kanton Bern

4.1 Rechtlicher Rahmen

Die Umsetzung des OHG liegt in der Kompetenz der Kantone. Die bundesrechtlichen Bestimmungen werden mittels des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG)⁸ und der kantonalen Opferhilfeverordnung (KOHV)⁹ konkretisiert. In den kantonalen Bestimmungen werden die Organisation der Opferhilfe im Kanton Bern festgelegt und der Umfang der Leistungen definiert.

4.2 Umsetzung der Opferhilfe

Die Opferhilfe im Kanton Bern ist historisch gewachsen. Bereits bevor auf Bundesebene das OHG in Kraft war, haben sich private Personen zusammengeschlossen und wertvolle Arbeit z. B. für den Schutz von Frauen und Kindern geleistet. Dazu gehörte beispielsweise der Aufbau und Betrieb von Frauenhäusern für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder.

Im Kanton Bern ist die Abteilung Opferhilfe des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Opferhilfeleistungen zuständig. Als Entschädigungsbehörde bearbeitet die Abteilung Opferhilfe Gesuche für Leistungen um längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Für die Leistungen Beratung und Soforthilfe hat der Kanton Bern mit drei Partnerinnen und Partnern Leistungsverträge abgeschlossen. Zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen neben Beratungsstellen auch Frauenhäuser für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder:

- *Stiftung Opferhilfe Bern:*

Das Angebot der beiden Beratungsstellen in Bern und Biel richtet sich an weibliche und männliche Opfer von Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Tötung, Verkehrsunfall, Stalking, häuslicher Gewalt, Zwangsheirat etc..

⁸ Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, EG OHG; BSG 326.1

⁹ Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28. April 2010, KOHV; 326.111

Die Stiftung ist ausserdem Anlaufstelle für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen¹⁰ im Kanton Bern.

- *Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern:*

Die Stiftung führt die beiden Beratungsstellen Lantana in Bern und Vista in Thun.

Die Beratungsstelle Lantana ist als Fachstelle bei sexueller Gewalt spezialisiert auf Beratung und Hilfe für weibliche Opfer, beispielsweise bei sexueller Belästigung und Bedrohung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung in der Kindheit oder in Abhängigkeitsverhältnissen. Die Beratungsstelle Vista ist die Fachstelle für weibliche Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt.

Die Stiftung führt zudem die beiden Frauenhäuser Bern und Thun-Berner Oberland. Diese bieten Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

- *Verein Frauenhaus Region Biel:*

Der Verein führt das Frauenhaus Biel. Es bietet Unterkunft, Schutz und Beratung für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

Der Verein führt zudem die Beratungsstelle Solidarité Femmes Bienne. Das Angebot richtet sich an weibliche Opfer von häuslicher Gewalt.

Für den Bereich Menschenhandel wurde ein weiterer Leistungsvertrag mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ) abgeschlossen. Die FIZ betreut von Menschenhandel betroffene weibliche und männliche Opfer und bietet ihnen Schutzunterkünfte an.

Daneben wird den Geschäftsstellen Bern und Biel des Verbands Die Dargebotene Hand (Tel. 143) ein jährlicher Beitrag für Dienstleistungen und Aufwendungen im Rahmen ihrer Funktion als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle ausgerichtet. Auch der Association Violence que faire wird jährlich ein Beitrag für die Erfüllung ihrer Tätigkeiten¹¹ geleistet. Ihr Angebot richtet sich primär an französischsprachige Personen.

Für den besonderen Schutz und die besonderen Rechte des Opfers im Strafverfahren sind die Kantonspolizei Bern (Kapo), die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte zuständig¹².

4.3 Zusammenarbeit von Behörden, Institutionen und Organisationen

Für die Umsetzung der Opferhilfe arbeiten öffentliche und private Akteurinnen und Akteure eng zusammen (vgl. Übersicht in Anhang 1).

In überdirektionalen und interdisziplinären Gremien tauschen sich Akteurinnen und Akteure der Opferhilfe über fachliche und organisatorische Themen aus. Zu diesen Gremien gehören beispielsweise die Konsultativgruppe häusliche Gewalt unter der Leitung der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) der SID, die von den Regierungsstatthalterämtern einberufenen «runden Tische» zur häuslichen Gewalt und das Kooperationsgremium Menschenhandel unter der Leitung der Kapo Bern und des Polizeiinspektorats der Stadt Bern. Daneben existieren weitere Austauschgremien, in welchen sich die Fachstellen, Fachpersonen oder Institutionen mit der Opferhilfe vernetzen.

¹⁰ Gestützt auf das Bundesgesetz zur Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG).

¹¹ Auf seiner Website www.violencequefaire.ch bietet der Verein Informationen, die Betroffenen von häuslicher Gewalt helfen. Die Seite bietet eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an.

¹² Gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) hat das Opfer Anspruch auf Information über seine Rechte durch die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte. Zu diesen Rechten gehören z.B. die Begleitung zu Befragungen und die Befragung von einer Person gleichen Geschlechts.

5. Analyse der IST-Situation

Mit der kantonalen Opferhilfe­strategie erfolgt im Kanton Bern erstmals seit Inkrafttreten des OHG im Jahr 1993 eine Analyse der aktuellen Situation¹³.

5.1 Umfeld der Opferhilfe

Die Opferhilfe im Kanton Bern muss im Kontext unterschiedlicher Einflüsse wie der Bevölkerungsstruktur, der Kriminalitätsentwicklung, der nationalen und kantonalen Politik sowie der Entwicklung im Bereich von Digitalisierung und Social Media betrachtet werden.

Bevölkerungsstruktur:

Ende 2020 lebten im Kanton Bern rund 1,04 Millionen Personen¹⁴, davon rund 173'000 Personen¹⁵ mit Migrationshintergrund¹⁶ (rund 17 %). Der Frauenanteil an der Gesamtbevölkerung im Kanton Bern beträgt knapp 51 Prozent. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ist mit einem Wachstum der Bevölkerung zu rechnen¹⁷.

Statistiken:

In der **Kriminalstatistik**¹⁸ der Kapo Bern werden die polizeilich registrierten Straftaten im Kanton Bern erfasst. In den letzten drei Jahren gab es einen kontinuierlichen Anstieg von Gewaltdelikten (in Klammern ist die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr in Prozenten vermerkt):

Delikte	2018	2019	2020 ¹⁹
Opferhilferelevante Delikte ²⁰	4'041 (unverändert)	4'524 (+12 %)	4'813 (+6 %)
Delikte im Rahmen häuslicher Gewalt	1'232 (+7 %)	1'292 (+5 %)	1'557 (+21 %)
Sexualdelikte	620 (+5 %)	751 (+21 %)	856 (+14 %)

In der Kriminalstatistik werden die geschädigten²¹ und beschuldigten Personen nach Nationalität erfasst.

Beschuldigte Personen²² im Kanton Bern im Verhältnis zur Einwohnerzahl, aufgeteilt nach schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit:

	Einwohnerzahl	Beschuldigte
Total	1'043'132 (100 %)	2'909 (100 %)
Schweizerische Staatsangehörige	869'681 (83 %)	1'573 (54 %)
Ausländische Staatsangehörige	173'451 (17 %)	1'336 (46 %)

Wird die Anzahl der ausländischen beschuldigten Personen ins Verhältnis zur Anzahl der gesamten ausländischen Bevölkerung im Kanton Bern gesetzt, liegt der Anteil der ausländischen Beschuldigten bei 0,77 Prozent. Bei den schweizerischen Beschuldigten beträgt der Anteil 0,18 Prozent.

¹³ Bei den nachstehend genannten Informationen und Kennzahlen handelt es um einen Auszug aus der Analyse der IST-Situation.

¹⁴ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk.html>.

¹⁵ <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/statistik/bevoelk/migration.html>. Die gesamte Schweiz erreicht hier einen Wert von rund 25 %.

¹⁶ Zu Personen mit Migrationshintergrund zählen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ausländische Staatsangehörige, eingebürgerte Schweizerinnen und Schweizer (Ausnahme: in der Schweiz Geborene mit Eltern, die beide in der Schweiz geboren wurden) und gebürtige Schweizerinnen und Schweizer mit Eltern, die beide im Ausland geboren wurden.

¹⁷ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukunftige-entwicklung/kantonale-szenarien.html>.

¹⁸ Kriminalstatistik 2020 der Kantonspolizei Bern: <https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/statistik/kriminalstatistik.html>.

¹⁹ Die im Gesamtbericht genannten Kennzahlen werden zu einem späteren Zeitpunkt um das Jahr 2021 ergänzt. Diese Zahlen liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle vor.

²⁰ Delikte, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität verletzen.

²¹ Als Geschädigte werden Personen bezeichnet, die durch eine rechtswidrige Handlung in ihrer physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Integrität geschädigt worden sind.

²² Um den Bezug zu den Bevölkerungszahlen zu gewährleisten, wird eine Person unabhängig von der Anzahl Straftaten, die ihr zugeschrieben werden, nur einmal gezählt.

Die **Verurteilungsstatistik**²³ des BFS gibt unter anderem Auskunft über die schweizweit wegen eines Gewaltvergehens oder -verbrechens verurteilten Personen, aufgeteilt nach schweizerischer und ausländischer Staatsangehörigkeit.

Das BFS veröffentlicht jährlich die **Opferhilfestatistik**²⁴, in welcher Leistungen erfasst sind, die den Opfern und deren Angehörigen ausgerichtet wurden. Gestützt auf die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes wird die Nationalität bei den Opfern erhoben, bei den mutmasslichen Täterinnen und Tätern wird darauf verzichtet. Die Zahlen der Opferhilfestatistik können nicht mit der Kriminal- und Verurteilungsstatistik verglichen werden, da nicht alle opferhilferechtlich relevanten Fälle polizeilich gemeldet werden (für Leistungen der Opferhilfe muss kein Strafverfahren eingeleitet werden).

Politische Bestrebungen auf nationaler und kantonaler Ebene:

Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen wie beispielsweise die Revision des Sexualstrafrechtes, die Revision der Strafprozessordnung (StPO) oder die gemeinsame Strategie von Bund und Kantonen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt²⁵. Diese werden Auswirkungen auf die Opferhilfe im Kanton Bern haben. Ebenso werden parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene wie z. B. die parlamentarische Initiative 21.410 «Wer schlägt, geht!», welche die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung fordert, die Opferhilfe beeinflussen.

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren mehrere parlamentarische Vorstösse im Kontext der Opferhilfe eingereicht, wie beispielsweise das Postulat 039-2016 SP-JUSO-PSA «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern» (Mädchenhaus)²⁶, die Motion 182-2018 SP-JUSO-PSA «Istanbul-Konvention – Kantonale Analyse und Umsetzung», die Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP) «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)» und die Motion 156-2021 EDU «'Kein Täter werden' - Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern». Zudem wurde in der Herbstsession 2021 im Rahmen der Beratungen zum Familienbericht 2021 eine Planungserklärung der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) des Grossen Rates²⁷ überwiesen, wonach Massnahmen und Interventionen bei besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind.

Digitalisierung und Social Media:

Im Bereich der Digitalisierung und von Social Media eröffnen sich vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation und sozialen Interaktion (vgl. Kapitel 5.2). Social Media-Bewegungen wie #MeToo²⁸ führen zu einem punktuellen bis anhaltenden Anstieg der Kontaktaufnahmen von Betroffenen bei den Opferhilfeberatungsstellen. Social Media fördern aber auch Delikte wie Cyber-Mobbing oder Hate Speech²⁹.

²³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straftrecht/strafjustiz/verurteilte-erwachsene.assetdetail.17224919.html>: Statistik «Erwachsene: Verurteilungen und verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter und Nationalität».

²⁴ Das BFS erhebt jährlich gestützt auf die Verordnung vom 30.06.1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung) die Opferhilfestatistik (vgl. Ziffer 95 der Liste der statistischen Erhebungen der Statistikerhebungsverordnung).

²⁵ «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.

²⁶ Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) vom 17.10.2019.

²⁷ Die Planungserklärungen zum Familienbericht 2021 sind in einem PDF-Dokument auf der Seite <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-5d1d92c239d44194ad373ce96387fd36.html> zu finden.

²⁸ Unter dem Hashtag "MeToo" ("Ich auch") wird auf Twitter das Thema sexuelle Gewalt gegenüber Frauen öffentlich gemacht und diskutiert.

²⁹ Cyber-Mobbing beinhaltet absichtliche Belästigung, Verleumdung oder Bloßstellung von anderen Menschen über digitale Medien. Bei Hate Speech werden Menschen aufgrund der Zuordnung zu einer Gruppe angegriffen, z. B. wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft.

5.2 Kennzahlen und Daten zur Opferhilfe im Kanton Bern

Die Tabellen geben einen kurzen Überblick über die Kennzahlen und Daten der Opferhilfe³⁰:

Beratungsstellen (BS) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	2019	2020
Anzahl BS im Kanton Bern	5	5
Anzahl Beratungsstunden	23'303	26'497
- davon Beratungsstunden häusliche Gewalt	- 3'658 (16 %)	- 4'724 (18 %)
Anzahl beratene Personen	3'664	4'067
- davon Anzahl weibliche Personen	- 2'498 (68 %)	- 3'356 (83 %)
- davon Anzahl männliche Personen	- 691 (19 %)	- 711 (17 %)
- davon Anzahl Kinder / Jugendliche ³¹	- 475 (13 %)	481 (12 %)
Ausgaben des Kantons Bern für BS	CHF 3'103'500	CHF 3'244'254

Die ansteigenden Beratungsstunden sind mit Bewegungen wie der #MeToo oder «nur ja heisst ja» und einem Anstieg an Gewaltdelikten zu erklären. Die Anzahl der beratenen Männer und Kinder blieb mehrheitlich konstant.

Frauenhäuser (FH) (Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS)	2019	2020
Anzahl FH im Kanton Bern	3	3
Anzahl Zimmer / Betten	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer	19 Zimmer / 41 Betten und 1 Notzimmer
Auslastungsgrad der 3 FH	82 %	79 % ³²
Anzahl Personen in den 3 FH	293	278
- davon Anzahl Frauen	- 148 (50 %)	- 136 (49 %)
- davon Anzahl Kinder	- 145 (50 %)	- 142 (51 %)
Anzahl durchschnittliche Nächte pro Frau	41	40
Ausgaben des Kantons Bern für FH	CHF 2'909'984	CHF 2'948'345
Anzahl in ausserkantonalen FH untergebrachte Frauen und Kinder ³³	57	32
Ausgaben des Kantons Bern für ausserkantonale FH-Aufenthalte	CHF 519'805	CHF 239'844

Die Auslastung der Frauenhäuser wird massgeblich vom Wohnungsangebot beeinflusst (Anschlusslösung). Je schwieriger es ist, eine Wohnung bzw. eine alternative Einrichtung wie Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften zu finden, desto länger bleiben Frauen (mit ihren Kindern) in den Frauenhäusern, was die Auslastung entsprechend erhöht. Der Vorstand der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) wie auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)³⁴ definieren einen Auslastungsgrad von 75 Prozent als optimal, damit die Frauenhäuser ihren Auftrag als Kriseninterventionsangebot angemessen wahrnehmen können. In der Bedarfsanalyse Frauenhäuser des Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS)³⁵ wurden Richtquoten für eine gute Auslastung von 67 Prozent für kleine Häuser und 89 Prozent für grosse Häuser genannt: Soll in einem Frauenhaus jederzeit eine Frau aufgenommen werden können, müsste in einem kleineren Haus (3 Zimmer) von einer permanenten Kapazitätsreserve von rund 33 Prozent (bzw. einer Auslastung von

³⁰ Es sind nur die Akteure und Akteurinnen berücksichtigt, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gemäss OHG gewähren.

³¹ Bei den Kindern und Jugendlichen wird das Geschlecht nicht erhoben.

³² Im Jahr 2020 sank der Auslastungsgrad, da pro Frauenhaus teilweise wegen der Covid-19-Situation 1 Zimmer pro FH als sog. Quarantänezimmer freigehalten wurde, so dass etwas weniger Frauen als üblich in den Frauenhäusern beherbergt werden konnten. Es wurde jedoch deshalb keine Frau abgewiesen, sondern es wurden Unterbringungen in geeigneten Unterkünften oder in ausserkantonalen Frauenhäusern organisiert.

³³ Die ausserkantonale Unterbringung dauert in der Regel nur solange bis in einem der 3 Frauenhäuser im Kanton Bern wieder Kapazitäten vorhanden sind.

³⁴ Vgl. Empfehlung Nr. 2 (Auslastung) des Berichts zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27.05.2021.

³⁵ Der Bericht wurde im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im November 2004 erstellt.

67 %) ausgegangen werden, in einem grösseren Haus (9 Zimmer) entspricht dies 11 Prozent (bzw. einer Auslastung von 89 %). Bei den Frauenhäusern im Kanton Bern handelt es sich um mittelgrosse bis grössere Häuser, weshalb die Auslastung über den von der DAO und SODK empfohlenen 75 Prozent stimmig ist:

Frauenhaus	Zimmer und Betten
FH Bern	7 Zimmer mit 15 Betten sowie 1 Notzimmer für den ganzen Kanton
FH Thun	6 Zimmer mit 14 Betten
FH Biel	6 Zimmer mit 12 Betten

Eine Übersicht über die Tarife³⁶ der Frauenhäuser befindet sich im Anhang 2.

Mädchenhäuser ³⁷	2019	2020
Anzahl Mädchenhäuser Kanton Bern	0	0
Anzahl im Mädchenhaus Zürich untergebrachte Mädchen	0	1

Die Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern im Rahmen des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA hat ergeben, dass im Kanton Bern ein Bedarf von rund 4-5 Schutzplätzen besteht. Für Jungen und junge Männer wurde der Bedarf nicht analysiert, es ist aber davon auszugehen, dass ein Bedarf in ähnlichem Umfang besteht.

Eine Unterbringung von weiblichen Kindern und Jugendlichen im Mädchenhaus in Zürich ist wegen Platzmangel meist nicht möglich. Bis anhin wurden mittels Platzierung von Kindern und Jugendlichen beispielsweise in der Kindernotaufnahmegruppe Kinosch und Notaufnahmegruppe für Jugendliche (NAG) oder direkt in den verschiedenen Kinder- und Jugendheimen Lösungen gefunden.

Der Kanton Bern hat mit diversen Institutionen, die Unterkunft, Schutz und umfassende Betreuung für Kinder und Jugendliche bieten, Leistungsverträge³⁸ abgeschlossen. Die Nutzbarkeit dieser Institutionen nach der Einführung des KFSG³⁹ ist zu prüfen. Als vorübergehende Lösung ist das Schaffen von rund vier zusätzlichen Plätzen in den Frauenhäusern innerhalb oder allenfalls ausserhalb des Kantons Bern zu prüfen (vgl. Massnahmen in Kapitel 8.2 und Ausführungen in Kapitel 8.3.2).

Männerhäuser Kanton Bern	2019	2020
Anzahl Männerhäuser	1	1
Anzahl Personen im Männerhaus ZwüscheHalt ⁴⁰	2 ⁴¹	9
Ausgaben des Kantons Bern	CHF 12'215	CHF 17'230

Das Männerhaus ZwüscheHalt ist eine Schutzunterkunft für Männer und deren Kinder. Die im Vergleich zu den Ausgaben für Schutzunterkünfte für Frauen geringeren Kosten lassen sich dadurch erklären, dass nur wenig Gesuche eingereicht werden. Fachleute schätzen, dass die Dunkelziffer von männlichen Opfern hoch ist, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen (z. B. Scham, Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis und Angst, die Kinder zu verlieren). Ein weiterer Grund für die geringe Anzahl an Männern in Schutzunterkünften ist der

³⁶ Die Tarife sind in der Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen im Auftrag der SODK vom 20.06.2019 enthalten.

³⁷ Es gibt kein Mädchenhaus im Kanton Bern. Ausserkantonale gibt es das Mädchenhaus Zürich (7 Plätzen für Mädchen / junge Frauen von 14 bis 20 Jahren).

³⁸ Bis Ende 2021 war das ehemalige Alters- und Behindertenamt (ALBA) der GSI zuständig. Ab dem Jahr 2022 ist neu das Kantonale Jugendamt (KJA) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) anstelle der GSI zuständig. Die Leistungsverträge mit den Institutionen wurden somit neu verhandelt.

³⁹ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf, KFSG; BSG 213.319.

⁴⁰ Das Männer- und Väterhaus ZwüscheHalt in Bern bietet Schutz, Unterkunft, Betreuung für Männer und ihre Kinder. Das ZwüscheHalt bietet Platz für bis zu acht Personen.

⁴¹ Aufgrund der schwankenden Anzahl werden als Vergleich die Vorjahre 2017 und 2018 genannt: 2017: 2, 2018: 3.

finanzielle Aspekt: Je nach finanzieller Situation ist keine Unterstützung durch die Opferhilfe gerechtfertigt.

Entschädigungsbehörde	2019	2020
Neu Gesuche (Genugtuung, Entschädigung, längerfristige Hilfe Dritter) - davon Anzahl Fälle Menschenhandel	340 - 5 (1 %)	367 - 19 (5 %)
Anzahl Fälle Genugtuung und Entschädigung	212	196
Kosten für Genugtuung und Entschädigung	CHF 800'869	CHF 762'548
Anzahl Kostengutsprachen längerfristige Hilfe Dritter (Anwaltskosten, Frauenhaus, Psychotherapie)	257	293
Kosten für längerfristige Hilfe Dritter	CHF 1'321'327	CHF 1'107'548
Durch die Entschädigungsbehörde finanzierte Soforthilfe ⁴²	CHF 1'389'766	CHF 1'400'661

Die finanziellen Mittel, die für Genugtuungen und Entschädigungen ausgerichtet werden, unterliegen Schwankungen, da einerseits die Anzahl Fälle an Genugtuungen und Entschädigungen jährlich unterschiedlich hoch ist und andererseits Fälle mit hoher Summe die Gesamtkosten erheblich verändern können.

5.3 Steuerung

5.3.1 Steuerung der Leistungen

Mit den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern der Opferhilfe – mit Ausnahme der FIZ – wird jährlich ein Leistungsvertrag für das Folgejahr abgeschlossen. Daneben besteht ein Rahmenleistungsvertrag mit einer Dauer von vier Jahren⁴³. Der Leistungsumfang wird über die Jahresleistungsverträge gesteuert.

Zu den Leistungen zählen:

- Bei den Beratungsstellen: Beratungsleistungen, Gewährung von Soforthilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- Bei den Frauenhäusern: Zusätzlich zu den Aufgaben der Beratungsstellen gehört das Führen des Frauenhauses, das Gewähren von Unterkunft, Schutz, Verpflegung und Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Leistungen werden mittels Festlegung eines Maximalbetrages gesteuert.

Die Steuerung der Qualität und Quantität der einzelnen Leistungen ist suboptimal. Es wird nicht festgelegt, wie oft und wie lange ein Opfer beraten oder in einer Schutzunterkunft beherbergt werden soll. Bei der Soforthilfe werden die Leistungen nach effektivem Aufwand übernommen.

Anhand der halbjährlichen Berichte der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner zu den angebotenen Dienstleistungen sind Entwicklungen und Trends erkennbar.

⁴² Die Beratungsstellen und Frauenhäuser erhalten die Soforthilfekosten von der GSI zurückerstattet.

⁴³ Eine Ausnahme besteht im Jahr 2022 aufgrund des per 01.01.2022 in Kraft tretenden Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sowie der dazugehörigen Verordnung (SLV). Der bis 31.12.2021 gültige Rahmenleistungsvertrag wurde deshalb um ein Jahr verlängert und erst ab dem Jahr 2023 wird ein neuer Rahmenleistungsvertrag abgeschlossen.

5.3.2 Steuerung der Leistungserbringenden

Es besteht eine eingeschränkte Steuerung der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner:

Obwohl die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner (mit Ausnahme der FIZ) vollständig vom Kanton Bern finanziert werden, besteht keine Steuerungsmöglichkeit bzw. Mitspracherecht hinsichtlich Strukturen bzw. Organisation, Angebot von zusätzlichen Leistungen, Prioritätensetzung bei der Leistungserbringung und Verwendung von Spendengeldern.

Die Verfügbarkeit von Kennzahlen, Qualitätsindikatoren sowie statistischen und analytischen Grundlagen ist bei den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern unterschiedlich, da einerseits keine einheitliche Informatiklösung für die Erhebung von Kennzahlen (für Reportings und Controlling) besteht und andererseits ein Daten- und Steuerungsmodell von Seiten Kanton fehlt.

5.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Beratungsstellen und Frauenhäuser erfolgt in der Form einer Mischfinanzierung: Die Beiträge für die Beratungsstellen und Frauenhäuser werden sowohl subjektorientiert, d. h. als leistungsabhängiger Beitrag je Subjekt, Zeit- oder Leistungseinheit, wie auch objektorientiert, d. h. als leistungsunabhängiger Beitrag an die Infrastruktur und die Bereitstellung des Angebots ausgerichtet:

Subjektorientierte Beiträge (abhängig von der Nutzung des Angebots)	Objektorientierte Beiträge (unabhängig von der Nutzung des Angebots)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag pro Fall / Klient/-in (Fallpauschale) ▪ Beitrag pro Zeiteinheit (z. B. Tarif pro Nacht im Frauenhaus) ▪ Beitrag pro Leistung (z. B. Pauschale pro geleistete Beratungsstunde) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sockelbeitrag ▪ Pauschalen für spezifische Leistungen (z. B. Nachtpikett im Frauenhaus) ▪ Globalbudget (Kostendach) ▪ Spenden (diese werden von den Partnerinnen und Partnern selber erwirtschaftet und sie können frei darüber verfügen)

Bei der FIZ erfolgt die Finanzierung durch subjektorientierte Beiträge (mittels Pauschalen, die im Leistungsvertrag festgelegt sind), zuzüglich eines Sockelbeitrags.

Mit dem Männerhaus ZwüscheHalt Bern und dem Mädchenhaus Zürich bestehen keine Leistungsverträge. Die Aufenthalte (Schutzunterkünfte) werden nach effektiv erbrachter Leistung (subjektorientiert) abgegolten.

Zukünftig wird verstärkt eine subjektorientierte Finanzierung angestrebt. Jedoch sollen weiterhin Sockelbeiträge ausgerichtet werden.

6. Trends

Im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie wurde zusammen mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe eine Umfeldanalyse erarbeitet⁴⁴. Diese enthält zukünftige Einflussfaktoren und Entwicklungen, welche die Opferhilfe des Kantons Bern in den nächsten Jahren massgeblich beeinflussen könnten.

⁴⁴ Am 23.02.2021 fand ein halbtägiges, virtuelles Worldcafé mit 31 GSI-externen Akteurinnen und Akteuren statt. Eingeladen waren insgesamt 65 externe Akteurinnen und Akteure.

6.1 Zielgruppen

Frauen: Nach wie vor sind Frauen im Vergleich zu Männern viel stärker von Gewalt betroffen, weshalb Frauen die meisten Opferhilfeleistungen zukommen und zwei der drei Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner auf weibliche Opfer ausgerichtet sind (Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern und Verein Frauenhaus Region Biel, vgl. Kapitel 4.2). Frauen erleben deutlich häufiger schwere und wiederholte häusliche Gewalt als Männer⁴⁵. Meist sind sie im Vergleich zu Männern finanziell abhängiger vom Partner, weil sie beispielsweise nicht oder nur in kleinem Umfang erwerbstätig sind oder sie keinen Zugang zu finanziellen Mitteln (Familieneinkommen und -vermögen) haben. Im Bereich der häuslichen Gewalt lag der Anteil Frauen im Jahr 2019 schweizweit bei 72 Prozent aller polizeilich registrierten geschädigten Personen (11'058)⁴⁶. Trotz erheblicher Bestrebungen in der nationalen und kantonalen Politik stellen Frauen unverändert einen besonders betroffenen Adressatenkreis dar.

Von häuslicher Gewalt betroffene Männer: Die in Kapitel 5.2 erhobenen Kennzahlen für das Jahr 2020 zeigen, dass der Anteil der Männer, der Beratungen in Anspruch genommen hat, nur ca. 17 Prozent beträgt. Im Bereich häusliche Gewalt lancierte die Stadt Bern im Jahr 2018 die Kampagne «Fachstelle Häusliche Gewalt: Ein Angebot auch für Männer», mit dem Ziel, von häuslicher Gewalt betroffene Männer auf die Beratungs- und Hilfsangebote aufmerksam zu machen und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Auslöser war, dass jedes fünfte Opfer ein Mann ist. Fachleute gehen von einer hohen Dunkelziffer aus, da Männer oft aus gesellschaftlichen Gründen keine Hilfe suchen: Sie empfinden Scham, haben Angst vor dem gesellschaftlichen Unverständnis oder davor, die Kinder zu verlieren.

Die in Kapitel 5.2 dargestellten Kennzahlen zeigen auf, dass in den letzten Jahren nur sehr wenige Kostengutsprachen für den Aufenthalt im Schutzhaus für Männer gesprochen wurden. Die Gründe dafür sind, dass nicht viele Gesuche eingehen, dass kein Schutzbedürfnis vorhanden ist, dass eine Schutzunterkunft rechtfertigt oder dass aufgrund der finanziellen Situation der Männer keine Unterstützung durch die Opferhilfe gerechtfertigt ist.

Von häuslicher und / oder sexueller Gewalt betroffene Jugendliche: Wie bereits in Kapitel 5.2 ausgeführt, wurde für Mädchen und weibliche Jugendliche ein Bedarf von 4-5 Schutzplätzen festgestellt. Eine Bedarfsabklärung für Jungen und männliche Jugendliche fehlt. Vermutlich gibt es auch bei den männlichen Jugendlichen eine Dunkelziffer, aus ähnlichen Gründen wie bei den von häuslicher Gewalt betroffenen Männern.

6.2 Digitalisierung und Social Media

Das hauptsächliche Beratungssetting war bis zur Covid-19-Pandemie ein Gespräch zwischen Opfer und beratender Fachperson bei der Opferhilfeberatungsstelle. Dies hatte den Vorteil, dass bei der Beratung auch die nonverbale Kommunikation wie Schweigen oder Emotionen (Angst, Trauer, Scham) berücksichtigt werden konnte. Daneben wurden auch Beratungen per Telefon oder per Mail (Online-Beratungen) durchgeführt. Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben die Beratungsstellen vermehrt auf telefonische und Online-Beratungen umgestellt.

Die soziale Interaktion hat sich in den letzten Jahren verändert. Insbesondere Jugendlichen fällt es leichter, via Smartphone per Chat, Sprachnachrichten, E-Mails etc. Kontakt aufzunehmen als sich telefonisch zu melden oder eine Beratungsstelle aufzusuchen. Gleichzeitig birgt die Digitalisierung die Gefahr, dass ältere Menschen durch fehlende Kenntnisse oder fehlenden Zugang mit der raschen Entwicklung nicht mithalten und ihnen somit Angebote oder Kenntnisse der Opferhilfe verborgen bleiben.

⁴⁵ Dokument «Grundlagen – Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt» des EBG vom Juni 2020.

⁴⁶ Die Zahlen für das Jahr 2020 sind noch nicht vorhanden.

Formen der sich zukünftig (vermehrt) abzeichnenden Beratungen:

- *Telefonische Beratung:* Bei der telefonischen Beratung fällt die nonverbale Kommunikation weg und der Informationsfluss wird ausschliesslich auf die akustische Wahrnehmung reduziert. Die Stimmlage, der Ausdruck, die Wortwahl der Beratenden erhalten dadurch ein grösseres Gewicht als wenn sich die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner sehen. Per Telefon ist es zudem kaum möglich, beim Ausfüllen von Formularen Unterstützung zu bieten.
- *Videotelefonie:* Der telefonische Kontakt wird durch Bild ergänzt, so dass auch Mimik und Gestik einbezogen werden können.
- *Online-Beratung (z.B. Chat- und E-Mailberatung):* Die Online-Beratung bietet eine gute Möglichkeit für den Erstkontakt und kann helfen, Hemmschwellen abzubauen, wenn persönliche und möglicherweise als peinlich empfundene Themen angesprochen werden. Die Beratung ist jedoch besonders anspruchsvoll, weil die nonverbale Kommunikation wegfällt und der Informationsfluss ausschliesslich auf die schriftliche Wahrnehmung reduziert wird. Es kann zu Verständnisfragen kommen, da nonverbale Signale trotz Emoticons etc. zu wenig vorhanden sind.
- Als weitere Entwicklungen der Online-Möglichkeiten sind auch *Chatbots* denkbar, d.h. lernfähige Computerprogramme, die immer erreichbar sind und Ratschläge mittels Textnachrichten geben.

6.3 Finanzielle Situation im Kanton Bern und Ressourcen

Die finanzielle Situation im Kanton Bern ist angespannt⁴⁷. Die Opferhilfe wird zukünftig nicht mehr finanzielle Mittel als heute zur Verfügung haben. Neuerungen, Innovationen und Optimierungsmassnahmen müssen auf Kostenneutralität hin ausgerichtet werden.

Einige der in der kantonalen Opferhilfestrategie erarbeiteten Massnahmen werden zukünftig Ressourcen freisetzen. Diese Ressourcen sind im Rahmen der Umsetzungsarbeiten, die der kantonalen Opferhilfestrategie folgen werden, so einzusetzen, dass den Entwicklungen Rechnung getragen werden kann.

6.4 SWOT-Analyse

In der SWOT-Analyse wurden diverse Stärken, Optimierungspotenziale, Chancen und Risiken erarbeitet:

- Stärken**
- *Organisation / Struktur:* Die Trennung von Kanton als Auftraggeber und Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner als Auftragnehmende ist positiv.
 - *Bekanntheitsgrad:* Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner fördern die Bekanntheit der Opferhilfe durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - *Zugang / Erreichbarkeit:* Die dezentrale Struktur, d. h. die regionale Vertretung der Beratungsstellen und Frauenhäuser, ist für Opfer wichtig.
 - *Leistungen / Fachwissen:* Die Beratungsstellen und Frauenhäuser leisten bzw. vermitteln umfassende Hilfe und Unterstützung für Opfer (z. B. psychologische

⁴⁷ Medienmitteilung der Finanzdirektion des Kantons Bern zur Rechnung 2020 (https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2021/03/20210326_1450_bilanzmedienkonferenz?cq_ck=1616766664415%20): Die Covid-19-Krise wird in Zukunft deutliche Spuren im Finanzhaushalt hinterlassen, auch wenn im Jahr 2020 eine erhebliche Neuverschuldung vorerst vermieden werden konnte.

und finanzielle Hilfe, Koordination). Die Opfer werden durch gut ausgebildetes Personal in Beratungsstellen und Frauenhäusern betreut und unterstützt.

- *Zusammenarbeit*: In diversen Gremien wird der Austausch und die Zusammenarbeit ermöglicht und gestärkt.
- Optimierungspotenziale**
- *Organisation / Struktur*: Die historisch gewachsene Struktur mit vielen Akteurinnen und Akteuren und verschiedenen Zuständigkeiten («verzettelte Struktur») kann zur Folge haben, dass Opfer an eine andere Stelle weitervermittelt werden müssen.
 - *Bekanntheitsgrad*: Die «verzettelte Struktur» macht es schwierig, die Opferhilfe bekannter zu machen.
 - *Zugang / Erreichbarkeit*: Die «verzettelte Struktur» führt dazu, dass die Opfer nicht immer auf Anhieb die richtige Stelle kontaktieren. Die Möglichkeiten zur digitalen Kontaktaufnahme (z. B. Chat) sind gegenwärtig nur punktuell vorhanden (z. B. beim Tel. 143).
 - *Leistungen / Fachwissen*: Anschlussmöglichkeiten (bezahlbare Wohnungen etc.) nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus fehlen oft. Ein regelmässiger Besuch von Schulungen ist den Fachpersonen aus Zeitgründen nicht möglich.
 - *Zusammenarbeit*: Die Schweigepflicht führt dazu, dass wichtige Informationen nicht weitergegeben werden (dürfen), z. B. im Migrationsbereich.
 - *Ressourcen / Finanzen*: Die Beratungsstunden steigen an. Die hohe Auslastung in den Frauenhäusern führt dazu, dass Aufenthalte in anderen Kantonen (Vollkostentragung) oder Zusatzausgaben für anderweitige Unterbringungen nötig sind.

Chancen für die Zukunft

- *Organisation / Struktur*: Die Vereinfachung der Opferhilfe-Strukturen führt zu Synergien bei den Beratungsstellen und Frauenhäusern, z. B. durch Abbau von Doppelspurigkeiten oder Aushilfe bei personellen Engpässen. Durch Umstrukturierungen und Synergien werden Mittel frei für die ansteigenden Fallzahlen.
- *Bekanntheitsgrad*: Die Opferhilfe und deren Stellen sind bekannt und die Zuständigkeiten sind klar und verständlich.
- *Zugang / Erreichbarkeit*: Ein durch die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner geführtes Beratungszentrum vereinfacht den Zugang zur Opferhilfe. Durch Einrichten einer kostenlosen nationalen Telefonhotline rund um die Uhr kann die Erreichbarkeit erheblich verbessert werden.
- *Leistungen / Fachwissen / Digitalisierung*: Der Auslastungsgrad der Frauenhäuser wird durch die Einführung eines Bedarfsabklärungsmodells und durch die Erhöhung der Angebote an Anschlusslösungen verbessert. Durch Umstrukturierung und Synergien entstehen Ressourcen für regelmässige Schulungen von Fachpersonen. Die Digitalisierung und die damit einhergehende erhöhte Verfügbarkeit von Daten fördern das Erkennen von Entwicklungen.
- *Zusammenarbeit*: Die Opfer profitieren von einer engeren interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und Vernetzung unter den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Im Bereich Migration sind stärkere Interventionsmöglichkeiten vorhanden.
- *Ressourcen / Finanzen*: Strukturoptimierungen, die Schaffung von Synergien und wirksame Massnahmen führen zu mehr Ressourcen.

Risiken, die zu minimieren sind

- *Organisation / Struktur:* Regionale Unterschiede (z. B. französischsprachige Regionen, Randregionen) werden zu wenig berücksichtigt.
- *Leistungen / Fachwissen:* Der Anstieg der Opferzahlen in den nächsten Jahren ist schwierig abschätzbar. Opfer werden bei der (Wieder-)Erlangung der Selbstständigkeit zu stark gefordert und dadurch überfordert. Gewisse Opfer werden bewusst in einer Abhängigkeit «gehalten», weshalb sie in der kurzen Zeit der Betreuung durch die Opferhilfe nicht vollständige Selbstständigkeit erlangen können. Die Veränderung der Opferhilfe-Strukturen darf nicht zu einem Abbau von Fachwissen und Erfahrungen führen.
- *Zusammenarbeit:* Vernetzung und Treffen benötigen viele Ressourcen.
- *Ressourcen / Finanzen:* Optimierungen und Einsparungen müssen gut geprüft werden, nicht dass diese zu hohen Folgekosten führen (z. B. bei Kindern, die später evtl. vermehrt Opfer oder sogar Täterinnen und Täter werden könnten).

Ziel der kantonalen Opferhilfestrategie ist es, die Stärken des bestehenden Systems zu erhalten, vorhandene Schwächen zu beheben, zukünftige Chancen zu nutzen und Risiken zu minimieren.

7. Vision und Mission

7.1 Vision

Die Vision ist eine richtungsweisende Zukunftsvorstellung. Sie zeigt auf, was im Zeitraum der nächsten zehn Jahre erreicht werden soll.

Das Handeln der Opferhilfe ist auf drei Wertkategorien ausgerichtet:

- **stärkend:** Wir stärken und unterstützen die Opfer und deren Angehörige. Dadurch leisten wir einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen einer Straftat.
- **rasch und einfach:** Wir sorgen dafür, dass die Opfer und deren Angehörige die angemessene und bedarfsgerechte Unterstützung rasch und einfach erhalten.
- **kompetent und zuverlässig:** Wir stellen unser umfassendes Wissen zur Verfügung und fördern unsere Fachkompetenz. Was wir versprechen, halten wir ein.

Auf dieser Grundlage wurde folgende Vision erarbeitet:

Opfer und Angehörige erhalten bei fehlender sonstiger Hilfe rasch bedarfsgerechte, individuelle, wirksame und nachhaltige Unterstützung, um die Folgen einer Straftat zu überwinden.

7.2 Mission

Die Mission beschreibt, wie die Opferhilfe des Kantons Bern langfristig wahrgenommen werden will:

Wir sorgen für ein bedarfsorientiertes, niederschwelliges und bekanntes Angebot, um die Opfer und ihre Angehörigen zu stärken und weitere Straftaten vorzubeugen. Unsere Arbeit orientiert sich an den Interessen der Opfer, deren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung. Wir nutzen Synergien und vernetzen uns mit den involvierten Akteurinnen und Akteuren. Durch Sensibilisierung und Intervention tragen wir zur Verhinderung von Straftaten bei.

Die Opferhilfe kann die in der Vision gesetzten Ziele und in der Motion 280-2019 Kohli geforderten Veränderungen nur durch Anstrengungen wie beispielsweise Zusammenschliessen von Institutionen, Schaffen von Synergien, verbesserte Zusammenarbeit und Abschaffen von Doppelspurigkeiten erreichen. Die im nachfolgenden Kapitel genannten Stossrichtungen und Massnahmen sind darauf ausgerichtet.

8. Stossrichtungen, strategische Ziele und Massnahmen

8.1 Stossrichtungen

Mit der kantonalen Opferhilfestrategie werden sechs Stossrichtungen verfolgt:

- I. Optimierung der Strukturen der Opferhilfelandchaft
- II. Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit
- III. Förderung der Selbstwirksamkeit
- IV. Prävention
- V. Intervention
- VI. Steuerung und Monitoring

Diese Stossrichtungen werden durch die strategischen Ziele weiter spezifiziert und mit Massnahmen zur Zielerreichung konkretisiert.

8.2 Strategische Ziele und Massnahmen zu den Stossrichtungen

I. Optimierung der Strukturen der Opferhilfelandchaft

A I Die Strukturen der Opferhilfelandchaft werden vereinfacht, damit Kräfte gebündelt, Ressourcen konzentriert und Synergien genutzt werden können. Dies bedingt

- eine Reduktion der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner, die im Auftrag der GSI Opferhilfeleistungen erbringen,
- einen zentralen Zugang zur Opferhilfe,
- eine ausreichende Anzahl von Schutzplätzen,
- einen Ausbau des Berner Modells⁴⁸ und eine optimierte Fallführung.

Massnahmen

A1 I Reduktion Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner Opferhilfe

Zeitraumen

Zuständig

Die Strukturen werden vereinfacht, indem die Anzahl der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner der Opferhilfe reduziert wird (Zusammenschluss der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner, davon ausgenommen ist die FIZ). Ziel ist es, dass

Ab 2023

GSI (OH)

⁴⁸ Seit dem Jahr 1986 gibt es im Kanton Bern unter der Bezeichnung «Berner Modell» ein koordiniertes Vorgehen aller involvierten Fachpersonen (Strafverfolgung, Opferhilfe, Gesundheitswesen) zur möglichst effizienten psychosozialen und medizinischen Betreuung von Frauen und Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden.

nur noch eine Leistungsvertragspartnerin bzw. ein Leistungsvertragspartner besteht.

Die Rollen der beteiligten Akteurinnen und Akteure innerhalb der vereinfachten Struktur werden mit Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar beschrieben.

Geschätzte Kosten:

Es entstehen Kosten aufgrund der Zusammenführung der Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner (z.B. Kosten für die Fusion, Namensänderungen, neue Büroräume). Längerfristig wird die Zusammenlegung der Büroräumlichkeiten in den Städten Bern und Biel angestrebt. Die Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar, da die zukünftige Struktur noch nicht definiert ist.

A2 I Zentraler Zugang zur Opferhilfe

Zeitraumen

Zuständig

Für den Zugang zur Opferhilfe ist eine neue zentrale Struktur (Beratungszentrum) zu erarbeiten: Ziel ist es, die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Opferhilfe unter einem Dach zu vereinen (z.B. FIZ, Anwältinnen und Anwälte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Die Anzahl der zu schaffenden Beratungszentren ist zu prüfen (beispielsweise Bern und Biel). Die regionalen Unterschiede wie Sprachen und geografische Gegebenheiten werden dabei berücksichtigt.

Ab 2023

GSI (OH)

Innerhalb des Beratungszentrums wird eine Triagestelle als Erstkontakt geprüft (Zugang über die nationale Telefonnummer und über die Direktnummer), welche dringliche Fälle selber bearbeitet und allgemeine Anfragen weiterleitet, wodurch der Ressourceneinsatz der Fachpersonen verbessert werden kann.

Ab 2024

Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten ist ein Single Point of Contact⁴⁹ bei wichtigen Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe wie z. B. KESB und Sozialhilfe zu errichten.

Ab 2024

Zu prüfen ist, in welcher Form ein verbesserter Zugang für Personen aus Randregionen erreicht werden und ob ein barrierefreier Zugang bei den Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäusern umgesetzt werden kann.

Ab 2024

Geschätzte Kosten:

Da noch nicht klar ist, wie viele Beratungszentren es geben wird, sind die effektiven Kosten schwierig abschätzbar und können zurzeit nicht beziffert werden. Es wird von geringfügigen Mehrkosten ausgegangen. Durch die barrierefreie Ausgestaltung entstehen erhebliche Mehrkosten (IT / Immobilien). Die Kosten zur Anpassung der Räumlichkeiten entstehen einmalig und sind zurzeit nicht bezifferbar.

A3 I Ausreichende Anzahl von Schutzplätzen

Zeitraumen

Zuständig

Zu prüfen ist, wie eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften gewährleistet und eine angemessene Finanzierung sichergestellt werden kann⁵⁰.

Ab 2023

GSI (OH)

Hinsichtlich Auslastungsgrad⁵¹ der drei Frauenhäuser im Kanton Bern ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen um mittelgrosse bis grössere Frauenhäuser handelt. Idealerweise soll eine differenzierte Unterbringung je nach Betreuungs- und Schutzbedürfnis erfolgen.

Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sind bei der Suche nach Übergangs- bzw. Anschlusslösungen (Wohnungen oder

GSI
(BKSE,
SH)

⁴⁹ Ein Single Point of Contact ist eine zentrale Anlaufstelle für ein bestimmtes Thema oder Problem.

⁵⁰ «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30.04.2021.

⁵¹ Mit Blick auf die Grösse der Frauenhäuser erachtet der Kanton Bern einen höheren Auslastungsgrad als 75 % als stimmig.

Angebote wie betreute Übergangswohnungen oder Wohngemeinschaften) für Frauen und deren Kinder für die Zeit nach dem Frauenhausaufenthalt aktiv zu unterstützen. Je schneller eine Anschlusslösung gefunden werden kann, desto schneller wird ein Platz in der Schutzunterkunft frei. Zudem kann dadurch eine Rückkehr zum gewalttätigen Partner verhindert werden.	VBG
Hinsichtlich Schutzunterkünften für Kinder und Jugendliche sind die Angebote in Kinder- und Jugendheimen auf ihre Nutzbarkeit nach der Einführung des KFSG zu prüfen. Als vorübergehende Lösung ist das Schaffen von rund vier zusätzlichen Plätzen in den Frauenhäusern innerhalb oder allenfalls ausserhalb des Kanton Bern zu prüfen. Allenfalls kann mit Institutionen im Rahmen von Leistungsverträgen ein Kontingent an Plätzen vereinbart werden.	GSI (OH) DIJ (KJA)
Hinsichtlich Schutzunterkünften für Männer ist die zukünftige Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf sind Massnahmen zu erarbeiten.	GSI (OH)

Geschätzte Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich Frauenhäuser. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass aufgrund der verbesserten Anschlusslösungen Kosten eingespart werden können und gleichzeitig die Auslastung in den Frauenhäusern tiefer ausfallen wird.

Hinsichtlich Schutzunterkünften für Kinder und Jugendliche könnten Mehrkosten durch den Ausbau von Leistungsverträgen entstehen. Diese Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar.

Hinsichtlich Schutzunterkünften für Männer zeichnen sich zurzeit keine zusätzlichen Kosten ab.

A4 I Ausbau des Berner Modells	Zeitraumen	Zuständig
Das bestehende Angebot des Berner Modells, das weibliche Opfer von sexueller Gewalt behandelt und betreut, wird auf erwachsene, von sexueller Gewalt Betroffenen erweitert. Zu prüfen ist, welche politischen Abläufe im Hinblick auf den bestehenden Regierungsratsbeschluss zum Berner Modell nötig sind.	Ab 2023	GSI (OH) SID (BIG, Berner Modell)

Geschätzte Kosten:

Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten. Diese Kosten sind zurzeit nicht bezifferbar, da sie von der Nutzung des Angebots abhängen.

A5 I Optimierte Fallführung	Zeitraumen	Zuständig
Die Fallführung erfolgt durch eine hauptverantwortliche Person in Form eines Case Managements: Eine durchgehende Fallführung wird etabliert (ein Dossier pro Opfer), mit dem Ziel, dass Informationen des Frauenhauses zur Beratungsstelle gelangen (und umgekehrt) und dass dieses Dossier auch der Abteilung Opferhilfe der GSI weitergereicht werden kann. Dazu müssen Rechtsgrundlagen angepasst werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer standardisierten Übergabe gewisser Daten an die Gemeinden (Sozialdienste).	Ab 2025	GSI (OH)

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

II. Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit

B I Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Opferhilfeleistungen wird die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit ausgebaut. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Opferhilfe und dem Polizei- und Migrationswesen.

Massnahmen

B1 I Ausbau der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit	Zeitraumen	Zuständig
1. Die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Migrationsbereich wird weiter verstärkt, z. B. durch die Weiterbildung des Betreuungspersonals in den Asyl- und Kollektivunterkünften hinsichtlich Rechten und Pflichten der Bewohnenden, damit sie die Bewohnenden ihrerseits sensibilisieren können.	Ab 2022	GSI (OH, Stab) SID (ABEV, Kapo, BIG)
2. Der Kanton Bern unterstützt aktiv Bestrebungen zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit wie z. B. die in der «Roadmap häusliche Gewalt» von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 genannten Massnahmen und die Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (gemäss RRB 611/2021).	Ab 2022	GSI (OH) SID (Kapo, BIG)

Geschätzte Kosten:

Ziffer 1: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Ziffer 2: Die Kosten sind nicht abschätzbar und daher nicht bezifferbar, da zunächst geprüft werden muss, ob und wie die Massnahmen umgesetzt werden.

III. Förderung der Selbstwirksamkeit

C I Die wirtschaftliche Selbstständigkeit und die Integration der Opfer schaffen das Fundament, um den Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Die Selbstwirksamkeit der Opfer wird gestärkt / aufgebaut, so dass Autonomie und Selbstständigkeit (wieder) möglich sind.

Massnahmen

C1 I Systematische Stärkung der Ressourcen der Opfer	Zeitraumen	Zuständig
1. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Frauen wird angestrebt. Dies verhindert, dass die Frauen aus finanziellen Gründen zu den gewaltausübenden Partnern zurückkehren (weil kein oder zu wenig eigenes Einkommen vorhanden ist). Die im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) sowie im kantonalen Integrationsprogramm (KIP) eingeführten Massnahmen und Instrumente unterstützen die Integration und die wirtschaftliche Selbstständigkeit (Bildung, Arbeit). Im Weiteren ist die Nutzung der Angebote zu prüfen, die im Rahmen der Optimierung Arbeitsintegration (AI-BE) zur Verfügung stehen.	Ab 2023	GSI (OH / AI / AF) Regionale Partner
2. Der Erwerb von sprachlichen Kompetenzen ist für die Opfer zentral. Opfer mit geringen sprachlichen Kompetenzen haben deshalb ihre	Ab 2023	GSI (Stab / AI / AF)

Sprachkenntnisse zu verbessern. Auch hier stehen die NA-BE- und KIP-Angebote zur Verfügung, doch soll deren Nutzung verbindlicher werden. Zu prüfen ist die Ergänzung des Integrationsgesetzes des Kantons Bern (IntG)⁵² um Regelungen eines festgelegten Sprachniveaus sowie die Verpflichtung zum Erwerb der nötigen sprachlichen Kompetenzen für die Migrantinnen und Migranten, die nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)⁵³ fallen.

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

IV. Prävention

D I Die Präventionsarbeiten werden im Migrationsbereich verstärkt.

Massnahmen

D1 I Informationen im Migrationsbereich

Zeitraumen

Zuständig

Eine Verstärkung der Informationen zur Respektierung des schweizerischen Rechtssystems (z. B. Gleichstellung, Straftaten), zu Unterstützungsmöglichkeiten bei Gewalterfahrungen (Hilfs- und Betreuungsmöglichkeiten) und zu den Folgen für gewaltausübende Personen ist nötig. Dazu werden die bestehenden Instrumente wie z. B. Erstgespräche durch die Gemeinden oder Beratungsgespräche durch die Ansprechstellen Integration entsprechend optimiert. Zu prüfen ist, wie diesen Informationen mehr Verbindlichkeit verlieht werden kann (z. B. durch eine Unterschrift, dass die Informationen verstanden worden sind und entsprechend gehandelt wird) und ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.

Ab 2023

GSI (OH, Stab)
SID (Kapo, BIG, ABEV)
VBG

Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten.

D2 I Stärkung der Prävention bei von (häuslicher) Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen

Zeitraumen

Zuständig

In der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) wird ein Schwerpunkt auf die Arbeit an Rollenbilder, Gleichberechtigung der Geschlechter, finanzielle Konsequenzen bei Verurteilung wegen einer Straftat etc. gelegt. Das Thema (häusliche) Gewalt wird in die Leistungsverträge der OKJA aufgenommen. Die Zusammenarbeit mit der Kapo Bern und der Staatsanwaltschaft ist gezielt zu stärken.

Ab 2023

GSI (FAM, OKJA)
SID (Kapo)
Justiz

Geschätzte Kosten: Es entstehen geringfügige zusätzliche Kosten.

⁵² Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung, Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1

⁵³ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, SAFG; BSG 861.1

V. Intervention

E I Die Interventionsarbeiten werden zwecks Verhinderung von weiteren Straftaten ausgebaut. Es besteht eine Nulltoleranz bezüglich Gewalttaten. Im Migrationsbereich sind im Rahmen der Intervention die Massnahmen gegenüber gewaltausübenden Personen, die sich nicht an die Regeln des schweizerischen Rechtssystems halten, zu verschärfen.

Massnahmen

E1 I Stärkung der Intervention bei Erwachsenen im Rahmen von (häuslicher) Gewalt	Zeitraumen	Zuständig
<p>1. Wer im Kontext Asyl und Flüchtlinge sowie allgemein im Migrationsbereich häusliche Gewalt oder eine andere Art von Gewalt ausübt (Schlägereien), wird systematisch sanktioniert. Mittel dafür sind die Hausordnungen der regionalen Partner, die allenfalls angepasst werden müssen. Die Sanktionen können beispielsweise das Aussetzen von Anreizen / Privilegien oder die Kürzung bzw. Einstellung der Sozialhilfe darstellen. Es ist zu prüfen, was im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung (Kanton und Bund) möglich ist.</p> <p>Es muss ermöglicht werden, dass Täterinnen und Täter zum Schutz anderer Personen aus einer Asyl- oder Kollektivunterkunft weggewiesen werden können. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.</p> <p>Die Gewalt in den Asylunterkünften muss der Öffentlichkeit gegenüber sichtbar gemacht werden, z. B. durch anonymisierte Statusberichte. Zudem muss Gewalt konsequent zur Anzeige gebracht werden.</p>	<p>Ab 2022</p> <p>Ab 2022</p> <p>Ab 2023</p>	<p>GSI (AF)</p> <p>GSI (AF) SID (ABEV)</p> <p>GSI (AF) SID (Kapo, BIG, ABEV)</p>
<p>2. Fehlende Integration, ein geringes Bildungsniveau und ein tiefer sozio-ökonomischer Status sind Treiber von Gewalttaten. Die vorhandenen Instrumente gemäss NA-BE oder AI-BE werden genutzt, um die Täterinnen und Täter verpflichten zu können, ihre Sprachkompetenz zu verbessern sowie das Bildungsniveau zu steigern, um dadurch die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern.</p>	<p>Ab 2022</p>	<p>GSI (Stab, AI, AF)</p>
<p>3. Für gewaltausübende Personen, die gemäss AIG⁵⁴ zu einer Integrationsvereinbarung bzw. gemäss SAFG zu einem individuellen Integrationsplan verpflichtet werden können und Zielvorgaben erhalten haben, findet grundsätzlich kein Wechsel in die kommunale Sozialhilfe statt, wenn sie die Integrationsziele durch Selbstverschulden nicht erreicht haben. In diesen Fällen findet eine finanzielle Absplittung des Täters von der restlichen Familie statt, damit nicht die Familie an sich gestraft wird. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Weiter soll eine analoge Massnahme für jene Personen erarbeitet werden, denen wir nur eine Empfehlung geben können (EU / EFTA). Dazu sind möglicherweise Aktivitäten auf Bundesebene nötig.</p>	<p>Ab 2023</p>	<p>GSI (SH, AF)</p>

⁵⁴ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20

E2 I Beitrag an der Straftat berücksichtigen (Mitverschulden)	Zeitraumen	Zuständig
Bei Personen, die durch ihr Verhalten eine Straftat provozieren bzw. herbeiführen und in der Folge selber zum Opfer werden (Täteropfer), wird das Mitverschulden entsprechend berücksichtigt, d. h. in Form einer Kürzung oder Nichtausrichten von Leistungen bei der Beurteilung von Gesuchen um Genugtuung und Entschädigung. Dieses Vorgehen gilt nicht für sexuelle Delikte und Delikte im Rahmen von häuslicher Gewalt. Bei einem schweren Mitverschulden wird keine Genugtuung oder Entschädigung ausgerichtet.	Ab 2023	GSI (OH) Justiz

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E3 I Subsidiarität	Zeitraumen	Zuständig
1. Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen verfügen oft über keine eigenen finanziellen Mittel, weshalb die Leistungen von der kantonalen Opferhilfe getragen werden, selbst wenn Familieneinkommen oder -vermögen vorhanden ist. Es kann daher Situationen geben, bei denen die Täterinnen und Täter für die dem Opfer entstehenden Kosten nicht aufkommen müssen (z. B. wenn kein Strafverfahren läuft). Zu prüfen ist deshalb, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit die Täterinnen und Täter finanziell in die Pflicht genommen werden können und ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind. Auch ist zu prüfen, ob das Inkasso dieser Kosten über die Opferhilfestellen / eine spezialisierte Inkassostelle läuft oder ob mit dieser Aufgabe eine bereits existierende Inkassostelle des Kantons beauftragt werden kann.	Ab 2023	GSI (OH, RA GS)
2. Zu prüfen ist, wie Täterinnen und Täter von häuslicher Gewalt, die aufgrund ihrer finanziellen Situation keine Zahlungen leisten können, die der kantonalen Opferhilfe entstehenden Kosten in anderer Form begleichen können. Dabei ist z. B. eine Anlehnung an die gemeinnützige Arbeit möglich, d. h. die Verpflichtung zu einer Tätigkeit für die Allgemeinheit (z.B. Gemeindearbeiten, Einsatz in der Landwirtschaft). Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2023	GSI (OH, RA GS)
3. Zu prüfen ist, ob Rechtsgrundlagen anzupassen sind, damit für die Beurteilung von Gesuchen um längerfristige Hilfe Dritter und Entschädigung alle notwendigen Unterlagen einverlangt werden können (Vollständigkeit der notwendigen Angaben).	Ab 2023	GSI (OH)

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

VI. Steuerung und Monitoring

F1 Der Leistungseinkauf erfolgt steuerungs-basiert. Dazu ist ein einheitliches Aufsichts- und Controllingsystem aufzubauen.

Steuerung und Monitoring stellen sicher, dass für gleichartige Leistungen gleichartige Entschädigungsmodelle vorliegen und dass Fehlfinanzierungen und Abweichungen vom erwarteten Geschäftsgang ersichtlich werden, so dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen sind im Hinblick auf die Resultate der Analyse «Einkauf von Leistungen bei externen Partner AIS» weiter zu vertiefen bzw. umzusetzen. Ausserdem sind die Auswirkungen des per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) und der darauf basierenden Verordnung (SLV) zu evaluieren und zu berücksichtigen.

Massnahmen		
F1 Einheitliches Aufsichts- und Controllingsystem	Zeitraumen	Zuständig
<p>Ein zweckmässiges Aufsichts- und Controllingsystem ist aufzubauen. Der Umfang ist im Sinne des Kosten-/Nutzenverhältnisses zu gestalten und soll eine aktive Steuerung durch den Kanton Bern als Auftraggeber sicherstellen.</p> <p>Die relevanten Daten sind zu definieren. Neben Kennzahlen zu den zu erbringenden Leistungen gemäss Leistungsvertrag sind beispielsweise auch Kennzahlen zu Administrationsaufwand und Personalressourcen (wie viele Stellenprozente für welche Funktionen) zu erheben.</p> <p>Die relevanten Daten werden erhoben, analysiert und interpretiert: Die erhobenen Daten werden systematisch analysiert und aufbereitet, um die Angebote und deren Finanzierung laufend zu prüfen sowie deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu sichern. Dadurch werden Entwicklungen frühzeitig erkennbar. Die Daten werden durch systematische Erfassungen (Reportings) erhoben.</p>	Ab 2022	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		
F2 Vorgehen beim Leistungseinkauf	Zeitraumen	Zuständig
<p>Die einzukaufenden Leistungen und deren Finanzierung sind definiert. Die Leistungen sind abgestimmt auf eine Strategie (Zielgruppen, Art und Umfang der Leistung) und eine Versorgungsplanung in den verschiedenen Bereichen. Die messbaren Qualitäts- und Wirkungsziele in Bezug auf die Leistungen sind definiert.</p> <p>Die bestehenden Leistungsverträge sind auf ihre Notwendigkeit und Wirkung hin überprüft.</p> <p>Gleichartige Leistungen sind ermittelt. Sie werden gestützt auf die festgelegten, messbaren Qualitäts- und Wirkungsziele einheitlich gesteuert und finanziert.</p> <p>Sofern sich ein Anpassungsbedarf der geltenden rechtlichen Bestimmungen zeigt, ist das entsprechende Verfahren dazu einzuleiten.</p>	Ab 2024	GSI (OH)
Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.		

F3 I Systematische Datenerfassung, Datenaustausch und Monitoring	Zeitraumen	Zuständig
1. Zu prüfen ist, welche Daten für eine zielgerichtete Intervention zukünftig erhoben werden müssen (z. B. Nationalität und Aufenthaltsstatus von Opfern und Tätern). Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2022	GSI (OH, RA GS)
2. Zu prüfen ist, wie der Datenaustausch zwischen Strafbehörden, SID, den Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartnern sowie GSI verstärkt werden kann. Zu prüfen ist, ob dazu Rechtsgrundlagen anzupassen sind.	Ab 2023	GSI (OH, AF, RA GS) SID (BIG, Kapo) Justiz
3. Es ist ein Monitoring zum Stand der Massnahmen und zu den erhobenen Daten einzurichten. Die erhobenen Daten werden systematisch analysiert und aufbereitet, um die Angebote und deren Finanzierung laufend zu prüfen sowie deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu sichern. Die Ergebnisse sind zu publizieren, beispielsweise analog zum Sozialhilfebericht in einem Jahresbericht mit den wichtigsten Informationen (z. B. pro Region / Opfer / Täter / Geschlecht / Nationalität).	Ab 2023	GSI (OH)

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

F4 I Rechnungslegung / Transparenz / getrennte Kostenträgerrechnung	Zeitraumen	Zuständig
1. Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner führen ihre Bücher nach Swiss GAAP FER 21. Die Jahresrechnung ist der GSI zur Verfügung zu stellen.	Ab 2023	Leistungsvertragspartner/-innen
2. Die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner erstellen eine getrennte Kostenträgerrechnung und legen dadurch offen, wofür die Kosten entstanden sind.	Ab 2023	Leistungsvertragspartner/-innen

Geschätzte Kosten: Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

8.3 Überwiesene parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen

Im Rahmen der vorliegenden Opferhilfestrategie wurden verschiedene Aufträge und Forderungen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen berücksichtigt und behandelt:

8.3.1 Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie»

Mit der Überweisung der Ziffer 1 der Motion in der Frühlingssession 2020 wurde der Regierungsrat beauftragt, eine kantonale Opferhilfestrategie vorzubereiten. Bereits im Rahmen der Beratung der Motion wies der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektor darauf hin, dass neue Projekte erst nach der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie angegangen werden. Mit vorliegender Strategie kann die Motion abgeschrieben werden.

8.3.2 Planungserklärungen zur «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern», Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA

Zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA wurde der Bericht «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14–20 Jahre alt) im Kanton Bern» verfasst (RRB 1109/2019). Aufgrund der damals gemachten Abklärungen kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Bereitstellung einer Schutz- und Notunterkunft im Kanton Bern für Mädchen im Alter von 14–20 Jahren im Umfang von vier bis fünf Schutzplätzen realisiert werden soll. Der Bericht wurde in der Frühlingssession 2020 beraten (nachfolgend an die im Kapitel 8.3.1 aufgeführte Motion 280-2019 Kohli) und vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat überwies die folgenden drei Planungserklärungen:

1. Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.
2. Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhaus sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.
3. Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.

Die Planungserklärungen 1 und 3 stehen gewissermassen in einem Widerspruch: Bereits im Rahmen der Frühlingssession 2020 wies der Direktor der federführenden GSI darauf hin, dass die Schaffung eines Mädchenhauses bis spätestens Ende 2021 nicht möglich ist (Planungserklärung 3), wenn zuerst die Opferhilfestrategie vorgelegt werden soll (Planungserklärung 1).

Im Rahmen der Erarbeitung der Opferhilfestrategie und aufgrund der Planungserklärung 2 wurden Abklärungen hinsichtlich einer Platzierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen⁵⁵ mit Schutzbedarf in den bestehenden Kinder- und Jugendinstitutionen im Kanton Bern vorgenommen. Auch wurde geklärt, wie die betroffenen Schutzsuchenden bislang betreut wurden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) per 1. Januar 2022 wurde die Zuständigkeit für die Institutionen von der GSI an die DIJ übertragen. Das KFSG legt fest, dass Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen zu Schutzzwecken in einer Institution nur durch die KESB und Gerichte möglich sind. So ist in Zusammenarbeit mit der DIJ zu prüfen, wie eine rasche Zuweisung von Schutzbedürftigen in eine In-

⁵⁵ Weibliche und männliche Jugendliche und junge Erwachsene

stitution erfolgen kann, bevor über die Notwendigkeit eines Schutzhauses für weibliche und männliche Kinder und Jugendliche entschieden wird (Massnahme A3). Als vorübergehende Lösung ist das Schaffen von rund vier zusätzlichen Plätzen in den Frauenhäusern innerhalb oder, falls notwendig, ausserhalb des Kanton Bern zu prüfen. Allenfalls kann mit Institutionen im Rahmen von Leistungsverträgen ein Kontingent an Plätzen vereinbart werden.

8.3.3 Motion 141-2020 Schönenberger (Schwarzenburg, SP), «Gewaltschutzzentrum (Zentrum für Gewaltbetroffene)»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, ein kantonales Gewaltschutzzentrum aufzubauen. In der Wintersession 2020 nahm der Grosse Rat die Motion als Postulat an.

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile eines Gewaltschutzzentrums neben dem bestehenden Berner Modell wurde entschieden, auf die Einführung eines Gewaltschutzzentrums zu verzichten. Im Gegenzug wird das Berner Modell angepasst: Zukünftig werden sämtliche erwachsene Gewaltbetroffene im Sinne des Berner Modells behandelt und betreut (Massnahme A4). Mit vorliegender Massnahme kann die Motion abgeschrieben werden.

8.3.4 Motion 156-2021 EDU, «'Kein Täter werden' – Präventionsprojekt für Menschen mit pädophiler Neigung auch im Kanton Bern»

Der Regierungsrat des Kantons Bern wurde mit diesem parlamentarischen Vorstoss beauftragt, eine Präventionsstelle einzurichten oder zu bezeichnen, die sich an Menschen mit pädophilen Neigungen richtet, die nicht straffällig geworden sind. Der Grosse Rat nahm in der Wintersession 2021 die Motion als Postulat an.

Da keine zusätzlichen Angebote eingeführt werden, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht bzw. die finanziellen Ressourcen vorhanden sind, ist zu evaluieren, ob es im Kanton Bern ein eigenständiges Beratungsangebot benötigt. Deshalb ist zu beobachten, ob sich das im Kanton Zürich geschaffene Beratungsangebot in den kommenden Jahren bewährt und wie oft es genutzt wird. Erst danach wird über das weitere Vorgehen entschieden.

8.3.5 Planungserklärung der GSoK zum Familienbericht 2021 (Laufende Massnahmen und geplante Weiterentwicklung der Familienpolitik des Kantons Bern)

Im Rahmen der Herbstsession 2021 überwies der Grosse Rat mehrere Planungserklärungen zum Familienbericht 2021. Mit Planungserklärung 5 wird gefordert, dass Massnahmen und Interventionen zu besonders vulnerablen Familien mit Migrationshintergrund zu prüfen sind. Dabei sind die Resultate der Studie des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) Okt. 2019 «Häusliche Gewalt im Migrationskontext» unter anderem als Grundlage zu verwenden.

Die entsprechenden Massnahmen sind in den Stossrichtungen II (Stärkung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit, Massnahme B1) und IV (Prävention, Massnahme D2) aufgeführt. Die Planungserklärung wird somit als erledigt erachtet.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Opferhilfestrategie steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Es wurde darauf geachtet, so weit möglich weitere Angebote durch Synergienutzung zu schaffen (beispielsweise durch die Umstrukturierung der Opferhilfe). Die frei werdenden finanziellen Mittel werden für Massnahmen eingesetzt, die zusätzliche Kosten generieren. Einzubeziehen sind im Rahmen der Umsetzungsarbeiten ausserdem auch weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Möglichkeit, Massnahmen über bestehende Projekte laufen lassen, die der Bund mitfinanziert.

Bei allen in Kapitel 8.2 genannten Kostenfolgen handelt es sich um Einschätzungen. Es gibt Massnahmen, die erst in den Umsetzungsarbeiten konkretisiert werden. Daraus folgt, dass die Kosten, die entstehen könnten, zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar sind.

25 Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen:

Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen (basierend auf der heutigen Kostenstruktur)				
Einsparung	Kostenneutral	geringfügige Mehrkosten	mittlere Mehrkosten	hohe Mehrkosten
A1, A3 (FH)	A5, B1.1, C1.1.+2., E1.2.+3., E2, E3.1-3., F1, F2, F3.1.-3., F4.1.-2	A3 (Kinder), A4, B1.2, D1, D2, E.1.1	A2 (Barrierefrei): einmalige Kosten	keine
1.5 Massnahmen	17 Massnahmen	5.5 Massnahmen	1 Massnahme (einmalige Kosten)	keine
Schätzung Einsparung: CHF 200'000	Schätzung Mehrkosten: CHF 0	Schätzung Mehrkosten: CHF 150'000	Schätzung Mehrkosten: CHF 50'000	Schätzung Mehrkosten: CHF 0

Zusammenfassend führen die 25 Massnahmen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

- 17 Massnahmen sind kostenneutral umsetzbar.
- Die Massnahme A1 wird zu Kosteneinsparungen führen. Die Massnahme A3 generiert sowohl Kosteneinsparungen als auch geringfügige Kosten.
- Bei 5 Massnahmen sind geringfügige Kosten zu erwarten und bei einer Massnahme mittlere Kosten.
- Bei keinen der Massnahmen sind hohe Kosten zu erwarten.

Die Gesamteinschätzung ergibt, dass sich die kantonale Opferhilfestrategie trotz Einsatz von finanziellen Mitteln langfristig als kostenneutral erweisen wird.

10. Strategieumsetzung

Die unter Kapitel 8.2 genannten Massnahmen bilden die Grundlage für die Umsetzungsarbeiten zu den einzelnen Stossrichtungen, die nach der Genehmigung der kantonalen Opferhilfestrategie durch den Regierungsrat und nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat aufgenommen werden.

In der Umsetzungsphase ist nach weiteren Synergie- und Optimierungsmöglichkeiten zu suchen, damit heute gebundene Ressourcen frei werden. Dadurch werden weitere bzw. neue Leistungen

und Angebote und eine zeitgemässe Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zugunsten der Opfer möglich sein. Die Umsetzung erfolgt in Form einer Programmstruktur, in welche die Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner sowie weitere wichtige Akteurinnen und Akteure eingebunden werden. Die Programmstruktur erlaubt im Gegensatz zu einer Projektstruktur eine grössere Flexibilität. Sollten die Umsetzungsarbeiten zeigen, dass eine Massnahme nicht vollständig umgesetzt werden kann, so sind im Sinne dieser Massnahmen Umsetzungen vorzunehmen, die dieser Massnahme möglichst nahekommen.

Viele der Massnahmen wurden schon initialisiert oder stehen kurz vor der Initialisierung. Diese Arbeiten schreiten laufend voran. Gewisse Massnahmen werden zeitlich gestaffelt an die Hand genommen werden. Der Zeitplan kann der Massnahmenübersicht im Anhang 3 entnommen werden. Ziel ist, die Massnahmen bis Ende des Jahres 2026 umzusetzen.

11. Strategiemonitoring

Die Projektgruppe «Kantonale Opferhilfestrategie» mit Vertreterinnen und Vertretern der BKD, DIJ, GSI und SID wird mit dem Monitoring und der Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen beauftragt.

Die Berichterstattung an den Regierungsrat ist für das 4. Quartal 2026 geplant.

Anhang 1: Opferhilfelandchaft im engeren und weiteren Sinn

Opferhilfelandchaft im engeren Sinn

Zur Opferhilfelandchaft im engeren Sinn gehören diejenigen Akteurinnen und Akteure, die dem Opfer Beratung und Hilfeleistungen gemäss OHG, StPO und Polizeigesetz des Kantons Bern⁵⁶ anbieten und an die sich das Opfer wenden kann, wenn es Hilfe oder Unterstützung braucht. Zudem werden medizinische Fachpersonen zur Opferhilfelandchaft im engeren Sinn gezählt, da sie oftmals einen Erstkontakt mit den Opfern haben. Dazu gehören insbesondere folgende Akteurinnen und Akteure⁵⁷:

- *Abteilung Opferhilfe der GSI / AIS:*
Sie bearbeitet als Entschädigungsbehörde die Gesuche um Leistungen für längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung. Sie führt im Namen des AIS Leistungsvertragsverhandlungen mit den Opferhilfeberatungsstellen und Frauenhäusern im Kanton Bern sowie der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ). Sie ist ausserdem Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Erfüllung der Leistungsverträge (vgl. Kapitel 4.2).
- *Opferhilfeberatungsstellen:*
Als Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS bieten sie Beratung und Soforthilfe.
- *Frauenhäuser Bern, Biel und Thun:*
Als Leistungsvertragspartnerinnen und Leistungsvertragspartner des AIS bieten sie Beratung, Soforthilfe und Schutzunterkunft.
- *Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich (FIZ):*
Als Leistungsvertragspartnerin des AIS betreut sie von Menschenhandel betroffene Opfer und bietet ihnen Schutzunterkunft.
- *Die Dargebotene Hand (Tel. 143):*
Sie ist telefonisch rund um die Uhr für Personen, die ein helfendes und unterstützendes Gespräch benötigen, erreichbar. Sie bietet zudem eine Erreichbarkeit via E-Mail und Chat-Nachrichten. Als anerkannte Opferhilfeberatungsstelle erhält sie vom AIS Beiträge für die beiden Regionalstellen Bern und Biel (vgl. Kapitel 4.2).
- *Beratung und Hilfe der Pro Juventute (Tel. 147, Kinder- und Jugendberatung):*
Die kostenlose Telefonhilfe 147 ist rund um die Uhr für Notsituationen von Kindern und Jugendlichen erreichbar. Sie verweist bei Bedarf an Fachstellen in der Region weiter. Die Kontaktaufnahme ist auch via SMS, Chat und E-Mail möglich.
- *Association Violence que faire:*
Sie bietet auf ihrer Webseite Informationen sowie eine anonyme und kostenlose Online-Beratung an. Das AIS richtet ihr jährlich einen Beitrag aus (vgl. Kapitel 4.2).

⁵⁶ Polizeigesetz vom 8. Juni 1997, PolG; BSG 551.1

⁵⁷ Die Aufzählungen und Beschreibungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- *Männerhaus ZwüscheHalt:*
Das Männer- und Väterhaus ZwüscheHalt in Bern bietet Schutz, Unterkunft, Betreuung für Männer und ihre Kinder. Das ZwüscheHalt bietet Platz für bis zu acht Personen.
- *Kapo Bern:*
Die Polizistinnen und Polizisten informieren die Opfer bei ihren Einsätzen über die opferhilferechtlichen Möglichkeiten (z. B. bei Strassenverkehrsunfällen, bei Gewalt im öffentlichen Raum oder bei Intervention vor Ort wegen häuslicher Gewalt). Im Bereich der häuslichen Gewalt können Schutzmassnahmen (Wegweisung, Fernhaltung oder polizeilicher Gewahrsam) angeordnet werden.
Die Fachstelle Bedrohungsmanagement engagiert sich für den Schutz gefährdeter Personen bei Stalking, häuslicher Gewalt oder Drohungen⁵⁸. Im Rahmen des Strafverfahrens ist sie für die Information und Gewährung der besonderen Rechte der Opfer besorgt.
- *Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (BIG) der SID:*
Zu ihren Aufgaben gehört die Arbeit mit gewaltausübenden Personen, insbesondere durch ihre Trägerschaft des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft⁵⁹. Die BIG setzt gewisse Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes bei häuslicher Gewalt um und nimmt aktiv an den runden Tischen zum Thema häusliche Gewalt teil.
- *Fachstelle häusliche Gewalt der Stadt Bern:*
Sie sorgt für die Kontaktaufnahme und Nachbetreuung der Opfer von häuslicher Gewalt nach einer polizeilichen Intervention innerhalb der Stadt Bern und bietet Beratung und Unterstützung.
- *Staatsanwaltschaft:*
Im Rahmen des Strafverfahrens ist sie für das Informieren und Gewähren respektive Einhalten der besonderen Rechte der Opfer besorgt. Ausserdem kann sie gewaltausübende Personen dem Lernprogramm zuführen.
- *Strafgerichte:*
Im Rahmen des Strafverfahrens sind sie für das Informieren und Gewähren respektive Einhalten der besonderen Rechte der Opfer besorgt.
- *Schutzhaus Fortis:*
Das Schutzhaus Fortis bietet Schutz für Opfer und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie für Opfer von Gewalt- und Zwangssituationen. Es bietet Unterkunft für minderjährige Personen, Frauen, Männer und Transgender.
- *Anwältinnen und Anwälte, welche die rechtlichen Interessen der Opfer vertreten:*
Sie beraten das Opfer in rechtlichen Angelegenheiten.

⁵⁸ Zum Schutz gefährdeter Personen stehen verschiedene polizeiliche Massnahmen zur Verfügung wie z. B. Konfrontationsgespräch, Wegweisung/Fernhaltung, Kontaktverbot, polizeilicher Gewahrsam.

⁵⁹ Die Lernprogramme haben zum Ziel, dass gewaltausübende Personen lernen, Konflikte künftig gewaltfrei zu lösen.

- *Medizinische Fachpersonen:*

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten haben medizinische Fachpersonen (z. B. aus Spitälern, Ambulanzen und Arztpraxen) die Möglichkeit, Opfer zu erkennen und ihnen die Adressen von Opferhilfeberatungsstellen zu vermitteln. Zudem wirken sie bei Beweissicherungen von Spuren sexueller oder häuslicher Gewalt mit.

Im Speziellen sind die Kinderschutzgruppe des Inselspitals, das Zentrum für sexuelle Gesundheit Bern und das koordinierte Vorgehen gemäss «Berner Modell» hervorzuheben:

- Die Kinderschutzgruppe ist eine interdisziplinäre Abklärungsstelle der Kinderklinik für Babys, Kinder und Jugendliche, die (vermutlich) Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden. Sie führt Befragungen von Kindern durch (z. T. im Auftrag der Kapo Bern). Sie verweisen die Opfer weiter an die Opferhilfeberatungsstellen.
- Das Zentrum für sexuelle Gesundheit berät Frauen bei sexueller Gewalt und führt forensische Untersuchungen durch.
- Die Bezeichnung «Berner Modell» beinhaltet ein koordiniertes Vorgehen aller involvierten Fachpersonen (Strafverfolgung, Opferhilfe, Gesundheitswesen) zur möglichst effizienten psychosozialen und medizinischen Betreuung von Frauen und Kindern, die Opfer sexueller Gewalt wurden.

Opferhilfelandchaft im weiteren Sinn

Zur Opferhilfelandchaft im weiteren Sinn gehören Akteurinnen und Akteure, die zwar mit Opfern in Kontakt kommen können, diese jedoch an die zuständige Opferhilfeberatungsstelle verweisen oder deren Tätigkeit den Opfern indirekt hilft (z. B. Arbeit mit gewaltausübenden Tätern). Zu diesem Kreis gehören ebenfalls Gremien, die sich schweizweit mit dem Thema Opferhilfe befassen. Dazu gehören beispielsweise folgende Akteurinnen und Akteure:

- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):*

Bei Kindeswohlgefährdungen kann die KESB Kinderschutzmassnahmen anordnen. Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines unmündigen oder minderjährigen Opfers ernsthaft gefährdet, kann die Opferhilfeberatungsstelle die KESB informieren.

- *Sozialdienste:*

Die Sozialhilfe dient der Existenzsicherung. Die Opferhilfe federt direkte Folgen aus einer Straftat ab und tritt nicht in Konkurrenz zur Sozialhilfe. Ausnahmsweise kann aber die Opferhilfe Leistungen an den Lebensunterhalt für kurze Zeit erbringen, wenn dadurch verhindert werden kann, dass das Opfer infolge der Straftat Sozialhilfe beansprucht.

- *Regierungsstatthalterämter bei häuslicher Gewalt:*

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter laden gewaltausübende Personen zu einem Gespräch ein (Täteransprache). Sie sprechen Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aus (Verhaltensregeln, Teilnahme an Lernprogramm oder an Suchtberatung) mit dem Ziel, dass zukünftig keine Eskalation mehr erfolgt. Diese Aktivitäten kommen dem Opfer indirekt zu Gute.

- *Fachstelle Gewalt Bern:*
Sie berät gewaltausübende Personen mit dem Ziel, dass sie ihr Verhalten ändern.
- *Polizeiinspektorate der Städte Bern, Biel und Thun:*
Im Rahmen der Bekämpfung von Missbräuchen im Bereich Menschenhandel informieren die Polizeiinspektorate über die Anlaufstellen der Opferhilfe.
- *Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die Therapien für Opfer anbieten:*
Sie stärken das Opfer durch Psychotherapiesitzungen, indem sie zur Heilung oder Linderung von Einschränkungen im psychischen Bereich beitragen, die aufgrund der Straftat entstanden sind.
- *Weitere themenspezifische Behörden und Fachstellen:*
Es gibt eine Vielzahl an Behörden und Fachstellen, die sich auf diverse Themen spezialisiert haben und die im Kontakt mit ihren Klienten und Klientinnen auch auf Opferhilfe-Thematiken stossen können:
 - Im Bereich Gender: z. B. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau, Frauenzentrale des Kantons Bern, INFRA Bern (Frauenberatungsstelle), hab queer Bern (Verein für LGBTIQ-Bernerinnen und -Berner).
 - Im Bereich der Migration: z. B. ISA (Fachstelle für Migration Region Bern), Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Fachstelle Integration der Stadt Biel. Der Migrationsdienst des Amtes für Bevölkerungsdienste der SID erfüllt Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Bern stellen.
 - Im Bereich sexueller Gewalt: z. B. Xenia (Fachstelle Sexarbeit), Limita (Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung), Zwangsheirat.ch.
 - Im Bereich Alter: z. B. Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, UBA (unabhängige Beschwerdestelle für das Alter).
 - Im Bereich Kindes- und Jugendschutz hat die DIJ nebst aufsichtsrechtlichen Aufgaben (z. B. Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheime) vor allem Beratungs- und Koordinationsaufgaben.
 - Im Bereich Schule: Unter anderem bietet die BKD Erziehungsberatung und Beratungen für Lehrpersonen und Schulleitungen an.

Anhang 2: Übersicht Tarife Frauenhäuser

OH-Tarife pro Übernachtung, Frauenhäuser						
Region	Name Frauenhaus und Kanton		Tarife für Personen aus dem Standort-Kanton		Tarife für Personen ausserhalb des Kantons	
			Kinder	Erwachsene	Kinder	Erwachsene
Ostschweiz plus Zürich	Frauenhaus und Beratungsstelle Zürcher Oberland	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Zürich Violetta	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Winterthur	ZH	240, bis 1 J. 210	240	330, bis 1J. 300	330
	Frauenhaus Graubünden	GR	170	170	330	330
	Frauenhaus St. Gallen	SG	334.80	334.80	330	330
Nordwestschweiz	Frauenhaus AG/SO	AG	147	310	147	310
	Frauenhaus Bern	BE	29	58	180	300
	Bern Thun	BE	29	58	180	300
	Frauenhaus und Bratungsstelle Region Biel	BE	29	58	180	300
	Frauenhaus beider Basel	BS			190	273
Zentral-schweiz	Frauenhaus Luzern	LU	210	210	280	280
Lateinische Schweiz	Solidarité femmes - centre LAVI	FR	60	125	180	250
	Unterschlipf	VS	45	90	75	150
	Centre d'accueil Malley-Prairie	VD	174	249	174 ²⁴	249
	Casa delle Donne	TI	35	50	75	150

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- die Tarife der Frauenhäuser (FH) sehr stark variieren.
- die innerkantonalen Tarife deutlich tiefer liegen als die Tarife bei Personen aus anderen Kantonen, die sich weder über einen Sockelbeitrag noch mit einer Defizitgarantie an den Bereitstellungskosten der Unterkünfte beteiligen (mit Ausnahme des FH SG, wo der innerkantonale Tarif CHF 4.80 höher liegt und des FH AG / SO, das inner- und ausserkantonale den gleichen Tarif hat).
- es Praxis ist, dass die Unterkünfte ausserkantonale Vollkosten verrechnen. Die ausserkantonalen Tarife liegen bei den FH zwischen CHF 330.- (Ostschweiz plus Zürich) und CHF 150.- (Wallis und Tessin).
- Die innerkantonalen Tarife sind im FH SG mit CHF 334.80 am höchsten, in den FH des Kantons Bern und Tessin am tiefsten (CHF 58 bzw. 50.-). Diese OH-Tarife innerhalb der Kantone hängen mit dem Anteil der objektorientierten Abgeltung durch die Kantone zusammen, aber auch mit der angebotenen Leistung (Präsenz vor Ort, telefonische Erreichbarkeit). So ist der objektorientierte Anteil der Finanzierung der FH durch den Kanton Bern vergleichsweise höher als z. B. im Kanton Zürich.

Zu beachten ist, dass die Tarife der Frauenhäuser aufgrund der Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27. Mai 2021 ändern können: Die Empfehlung Nr. 8 sieht bei einer ausserkantonalen Unterbringung zwei unterschiedliche Tagestartife vor. Der höhere Tagestarif wird angewendet, wenn der Wohnsitzkanton keinen oder keinen angemessenen objektorientierten Beitrag an die Bereitstellungskosten des Frauenhauses leistet.

Anhang 3: Massnahmenübersicht

	Massnahmen					
Jahr	Stossrichtung I Strukturen	Stossrichtung II Zusammenarbeit	Stossrichtung III Selbstwirksamkeit	Stossrichtung IV Prävention	Stossrichtung V Intervention	Stossrichtung VI Steuerung / Monitoring
2022 (= vor Verabschiedung Strategie!)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ B1 1. Verstärken Zusammenarbeit im Migrationsbereich initiieren ▪ B1 2. Unterstützen von Bestrebungen wie Roadmap häusliche Gewalt 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ D1 Verstärken der Informationen im Migrationsbereich initiieren ▪ D2 Schwerpunktsetzen auf Arbeit Männernormen, Ehrbegriff etc. bei OKJA 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E1 1. Systematische Sanktion im Migrationsbereich initiieren / Wegweisung Täter/-in initiieren ▪ E1 2. Verbesserung Sprachkompetenzen / Bildungsniveau Täter/-innen initiieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ F1 Initiieren Aufbau einheitl. Controlling und Monitoring / Definition aller relevanten Daten und Kennzahlen / Analyse, Aufbereitung, Interpretation analysierte Daten ▪ F3 1. Definition der für zielgerichtete Intervention notwendigen Daten
2023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ A1 Reduktion Anzahl der Leistungsvertragspartner/-innen und Festlegung der neuen Struktur initiieren / Beschreibung Rollen Akteurinnen und Akteure mit Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung ▪ A2 Aufbau einer zentralen Struktur (Beratungszentrum) initiieren ▪ A3 Sicherstellen Anzahl Schutzplätze / Verstärken von Anschlusslösungen initiieren ▪ A4 Ausbau Berner Modell initiieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ C1 1. Systematisches Stärken der Ressourcen der Opfer (wirtschaftliche Selbstständigkeit) ▪ C1 2. Stärken der sprachlichen Kompetenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E1 1. Bekanntmachung von Gewalt in Asylunterkünften initiieren ▪ E1 3. Erarbeiten analoge Massnahme gemäss AIG/SAFG für EU-/EFTA-BürgerInnen ▪ E2 Konsequentes Berücksichtigen der Handlungen von Täteropfern ▪ E3 1.+2. Prüfen Voraussetzungen für Kostentragung durch Täter/-innen ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ F3 2. Prüfen Datenaustausch Strafbehörden, GSI, SID, Leistungsvertragspartner/-innen ▪ F3 3. Einrichten Monitoring zum Stand der Massnahmen und zu den erhobenen Daten ▪ F4 1. Einführen Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 ▪ F4 2. Einführen Kostenträgerrechnung ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ A2 Errichten Triagestelle als Erstkontakt sowie Single Point of Contact / Prüfen Zugang Randregionen und Barrierefreiheit ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E3 3. Prüfen Anpassen Rechtsgrundlagen für Einverlangen Unterlagen für Entschädigung ▪ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ F2 Definition der einzukaufenden Leistungen, deren Finanzierung sowie Qualitäts- und Wirkungsziele / Überprüfen der Leistungsverträge auf Notwendigkeit und Wirkung / Ermitteln gleichartiger Leistungen, einheitl. Steuerung, Finanzierung

						/ Allenfalls Anpassen rechtliche Bestimmungen ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2025	<ul style="list-style-type: none"> ■ A5 Einführen Case Management / durchgehende Fallführung / standardisiert Übergabe an Gemeinden ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterführen der Vorjahresarbeiten
2026	Abschluss der Massnahmen					

Anhang 4 Abkürzungsverzeichnis

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste
AI	Abteilung Arbeitsintegration des AIS
AI-BE	Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern
AIS	Amt für Integration und Soziales
AF	Abteilung Asyl und Flüchtlinge
BFS	Bundesamt für Statistik
BIG	Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BS	Beratungsstelle
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz
EBG	Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
FAM	Abteilung Familie und Gesellschaft des AIS
FH	Frauenhäuser
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration Zürich
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates
Kapo	Kantonspolizei Bern
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KJA	Kantonales Jugendamt
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
OKJA	Offene Kinder- und Jugendarbeit
RA GS	Rechtsabteilung Generalsekretariat
RSTA	Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
SH	Abteilung Sozialhilfe des AIS der GSI
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Stab	Abteilung Stab des AIS
SWOT	Abkürzung für <u>S</u> trengths (Stärken), <u>W</u> eaknesses (Schwächen), <u>O</u> pportunities (Chancen), <u>T</u> hreats (Risiken)
VBG	Verband Bernischer Gemeinden
ZEG	Zentrum für Gewaltbetroffene